

Protokoll Fachbeirat Inklusion 4. Sitzung am 21. Februar 2023

Beginn: 17.16

Anwesenheit:

Anwesenheit mit Stimmrecht: Frau Braunert-Rümenapf, Frau Morgenthal, Frau Pohle, Herr Berlo, Frau Jeschke, Herr Prof. Dr. Zimmermann, Frau Dr. Demmer-Dieckmann (online), Frau Petzold, Herr Körner (online), Herr Heldt, Herr Jones (online), Frau Kriebel, Frau Lingens (online), Herr Stolle (online), Herr Raehse (online), Herr Runkel, Herr Olie, Herr Rufbült, Frau Bauer, Herr Kern (bis 19.30 Uhr).

Ohne Stimmrecht: Frau Winter-Witschurke

Gast: Frau Naujokat (Ref I C Statistik, Zumessung)

Geschäftsstelle des Fachbeirats Inklusion: Herr Dr. Nitschke

Sitzungsleitung: Herr Dobe

Protokollant: Herr Dr. Nitschke

Raum 3 C 47 (Presseraum SenBJF)

TOP 1: Begrüßung und ggf. Beschluss über Änderungen am Protokoll der Sitzung vom 13.12.2022

Hinweis: Aufgrund einer vorherigen Notabschaltung des Stroms gab es **technische Probleme**.

Begrüßung.

Tagesordnung rechtzeitig zugegangen. Änderungswünsche: Anfrage unter Verschiedenes zum Umgang mit Geflüchteten mit Behinderungen. Keine weiteren Hinweise zur Tagesordnung. Punkt 5 entfällt, da ein Treffen mit dem Bündnis wegen Erkrankungen kurzfristig auf den 16.03.23 verschoben werden musste.

Frau Bozdag wird durch Frau Pohle, Frau Loos durch Herrn Berlo **vertreten**.

Das **Protokoll** der letzten 3. Sitzung wurde infolge von Feiertagen, Urlaub und Krankheiten eine Woche zu spät verschickt und ist am 18.01.2023 zugegangen. Ein Änderungswunsch von Frau Braunert-Rümenapf zu Video- bzw. Telefonkonferenzen ist termingerecht eingegangen und wurde übernommen. Am 06.02.2023 erfolgte der Versand des finalen Protokolls per Email; allerdings wurden die Versionen vertauscht, unter TOP 6 war ein falscher Text, der per Mail ausgetauscht wurde. Am 16.02.2023 gab es Änderungswünsche per Mail durch Frau Loos. Die Frist war zwar überschritten, sollte aber als Ausnahme zur Abstimmung gestellt werden. Dem Vorgehen wurde zugestimmt., die Änderungswünsche zu TOP 3 werden eingearbeitet. Der Beschluss zum Protokoll steht aus.

Aufgrund der technischen Probleme wurde TOP 4 vorgezogen.

TOP 4 Berliner Schultypisierung – Diskussion und Beschlussfassung einer Empfehlung

Auf Grundlage der Diskussion der Vorbereitungssitzung des FB Inklusion wurde eine Empfehlung erstellt (vgl. Datei: 2023-02-10_Empfehlungsvorschlag TOP 4). Hierzu gibt es zwei Änderungen:

- 2. Satz-. „Er begrüßt ausdrücklich“. „Ausdrücklich“ ist zu streichen, da die Konsequenzen noch nicht absehbar sind.
- Letzter Absatz, 1. Satz: Ein „nicht“ ist zu viel. Das 2. „nicht“ wird gestrichen.

Die geänderte Empfehlung (siehe Anlage 1) ist mit 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

TOP 2. Entwurf der Verwaltungsvorschriften (VV) für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2023/24, hier insbesondere: Anlage 2 (Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung) (Frau Naujokat)

- a) Verlässliche Grundausrüstung für die Förderung in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache in der Grundschule bzw. den Grundstufen der Gemeinschaftsschulen im Schuljahr 2023/24
- b) Umwandlung von Lehrkräftestunden

Als Gast referiert Frau Naujokat (Ref I C Statistik, Zumessung); die o.g. VV ist gerade in der Gremienbeteiligung.

Frau Winter-Witschurke erläutert das Thema VV für die Zumessung von Lehrkräften anhand einer PPT (siehe Anlage 2). Folgende Anmerkungen/Rückfragen gibt es dazu aus dem Fachbeirat:

- Durch die Tatsache, dass die Erfüllung der Pflichtstundentafel Vorrang hat, würden oft Stunden, die der Förderung dienen, in die Vertretung gegeben.
Antwort SenBJF: Abfrage an den Schulen ergab, dass im Berliner Durchschnitt die Schulen 12,4% der zugemessenen sonderpädagogischen Ressourcen der Inklusion/Integration für die Abdeckung der Stundentafel einsetzen. Der größte Anteil der Ressource fließt in die sonderpädagogische Förderung im Unterricht, weiterhin wird in temporären Lerngruppen gefördert, präventiv gearbeitet oder geringe Anteile für Vorklämung genutzt.
- Aufgrund des Lehrkräftemangels liege die Ausstattung der Schulen nur bei 95-96%,
- Grundlage der Bemessung auf Basis der SIBUZ-Daten wurde hinterfragt, da die Datenbank fehlerhaft sei.
Antwort SenBJF: Dem kann nicht zugestimmt werden Datenbank bietet eine valide Datengrundlage. In der Anfangsphase ihres Einsatzes gibt es in wenigen SIBUZ noch Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung. SenBJF unterstützt hier intensiv.
- Als Problem wird benannt, dass das Rundschreiben 28/2001 des LSA von 24.04.2001, das noch vor der UN-BRK veröffentlicht worden ist, immer noch gültig ist. Besonders kritisch daran ist, dass im Vertretungsfall die Erfüllung der Stundentafel Vorrang vor z.B. der sonderpädagogischen Förderung hat.
- Wirken sich Willkommensklassen negativ auf die vorhandenen Ressourcen aus?
Antwort SenBJF: Willkommensklassen mit ukrainischen Geflüchteten werden auf Grundlage einer Absprache mit SenFin extra finanziert und führen daher nicht zu einer Kürzung vorhandener Ressourcen.
- Wie wird sonderpädagogische Förderung erfasst?

Antwort SenBJF: Sonderpädagogische Förderung sollte in vorhandenen Förderbüchern erfasst werden.

- Ressource für berufliche Schulen

Antwort SenBJF: Es gibt es ein festes Kontingent an Lehrkräftewochenstunden für die sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen. Das Thema wird in einer nächsten Sitzung TOP werden.

- Besonders die Schulleitungen haben an praktischen Beispielen die Folgen des Lehrkräftemangels aufgezeigt. Sie werden durch den Fachbeiratsvorsitzenden gebeten, vor der nächsten Vorbereitungssitzung Vorschläge zu erarbeiten, wie Inklusion trotz der Probleme umgesetzt werden könnte (z.B. Hybridunterricht, 4-Tage-Woche, Flexibilisierung der Stundentafel).

Hinsichtlich der Ausreichung des Sockelbetrags der strukturellen Unterstützung laut VV wird darauf verwiesen, dass der Fachbeirat mit Beschluss vom 24.3.21 einen Empfehlungsvorschlag gemacht hat bezüglich der Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunktgruppen 2 und 3, der auch heute noch nicht umgesetzt ist. Deshalb wird mit einer neuen Beschlussvorlage (Anlage 3) dieser Beschluss nochmals bekräftigt. Die Empfehlung wird einstimmig bei vier Enthaltungen angenommen.

b) Verlässliche Grundausrüstung

Frau Winter-Witschurke erläutert das Thema Verlässliche Grundausrüstung anhand einer PPT (siehe Anlage 4).

Es wird diskutiert, ob die Zuordnung zu der Berechtigung für Leistungen der Maßnahmen von Bildung und Teilhabe (BuT) ein geeigneter Indikator für die Zumessung ist. Würde die Schultypisierung als Grundlage für eine verlässliche Grundausrüstung dienen, müssten jedoch genaue Faktoren für die Berechnung festgelegt werden.

Antrag: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie soll prüfen, wie sich eine Umstellung der Berechnung der Verlässlichen Grundausrüstung auf Grundlage der Schultypisierung auswirken würde. Die entsprechende Empfehlung (Anlage 5) wird ohne Enthaltungen einstimmig angenommen

TOP 3: Verwaltungsvorschriften für die Zumessung der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Internaten

Frau Winter-Witschurke erläutert das Thema anhand einer PPT (siehe Anlage 6).

- Nachfragen zum Einsatz von Pädagogischen Unterrichtshilfen

Antwort SenBJF: Pädagogische Unterrichtshilfen (PU) sind laut § 67 Absatz 1 SchulG Lehrkräfte. Eigenverantwortlich wahrzunehmende Unterrichtstätigkeiten beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" unterrichtet werden. Die Qualifikation zur

Pädagogischen Unterrichtshilfe kann durch eine berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahme nur von Erzieherinnen und Erziehern, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Berlin befinden, erworben werden. Eine Bezahlung hinsichtlich der Tätigkeit erfolgt nach Erwerb der Qualifikation.

- Es gibt zu wenig Plätze in der berufsbegleitenden Weiterbildung für PU.

Antwort SenBJF: Es gibt im Haus verschiedene Gespräche, um die Anzahl der Plätze wieder auf mindestens 56 Plätze zu erhöhen.

TOP 5: Entfällt

TOP 6: Verschiedenes

Die **offenen Themen** vergangener Fachbeiratssitzungen wurden in ihrer Bedeutung gewichtet und deren weitere Behandlung besprochen:

Das Thema „Qualitätskonzept für Schulassistenz“ soll in der Sitzung im Juni 2023 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Bei dem Punkt „stärkere Einbeziehung der bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in den Prozess der Inklusion“ muss geklärt werden, ob sich der Begriff „Schulen“ auf Förderschulen oder Schwerpunktschulen bezieht und welche Intention damit verbunden ist. Bitte Rückmeldung von der einbringenden Person an die Geschäftsstelle.

Bei dem Thema „Ausstattung der Schulen, vor allem in dem zielgerichteten Einsatz der Ressourcen“ ist zu klären, was mit „zielgerichtetem Einsatz“ gemeint ist. Bitte Rückmeldung von der einbringenden Person an die Geschäftsstelle.

Zu dem Stichpunkt „Schnittstellen und die Umsetzung des aktualisierten BTHG“ stellt sich die Frage, ob der Fachbeirat hierfür weiteres Wissen benötigt. Unklar bleibt, was für eine Empfehlung seitens des Fachbeirats hier kommen könnte. Bitte Rückmeldung von der einbringenden Person an die Geschäftsstelle.

Das Thema „Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung in Hinblick auf Inklusion“ soll in der 4. Sitzung dieses Jahres (November/Dezember 2023) besprochen werden. Es soll inhaltlich über die Inklusion in allen Phasen der Lehrkräfteausbildung diskutiert werden; auch die Quereinsteigenden sind zu berücksichtigen.

Das Themenfeld „Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung“ soll möglichst auch in der 3. Sitzung angesprochen werden.

Das Thema „Inhaltliche Weiterentwicklung eines inklusiven Unterrichts, der für alle Kinder und Jugendliche die beste Förderung erhält“ soll mit dem Thema „Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung“ verknüpft werden.

Der Punkt „Entwicklung inklusiver Schwerpunktschulen: Stand, Entwicklung, Perspektive, Kriterien der Evaluation, Schulen in freier Trägerschaft“ soll in 3. Sitzung 2023 und oder in 4. Sitzung 2023 behandelt werden.

- Kurze Mitteilung zum Gespräch mit stellv. Vorsitzenden **Care-Management**. Protokoll liegt vor.
- Gemäß GO können nicht mehrere **Vertretungen** flexibel benannt werden.
- Ein Bericht über das **Monitoring** zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist fertig, die Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht. Im Schuljahr 2022/23 findet das Monitoring zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperlich-motorische Entwicklung“ statt.
- **SchulG § 41 Abs. 3a** : derzeit wird eine Ausführungsvorschrift erarbeitet, Thema wird TOP in einer nächsten Sitzung
- Laut einigen Mitgliedern des Fachbeirats nimmt das Thema **Schulzeitverkürzungen und nicht-beschulte Kinder** stark zu.
- **Geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**: Hinweis auf folgende Internetseite mit interessanten Informationen zu den Themen Flucht & Traumatisierung und sonderpädagogischen Handlungsfeldern durch Prof. Zimmermann
<https://kora-berlin.de/forschung-evaluation/projekte/flukos/informationen/#kartei>
- Die **World special Olympics (17.-25. Juni)**: Informationen unter <https://www.berlin2023.org/de>
- Wichtige Informationen zu rechtlichen **Fragen der Inklusion** in Berlin sind zusammengefasst in den folgenden **schriftlichen Anfrage**
 - **„Inklusion in der Berliner Schule - Rechtliche Grundlagen und systemübergreifende Zusammenarbeit“**
 - <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14465.pdf>
 - **Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule: Schulversuch „Hybrides Lernen“ (2)**
 - <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14659.pdf>
 - **Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule: Schulpflicht vs. Schulbesuchspflicht (1)**
 - <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14660.pdf>
 - **Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule: 3. Sonderpädagogischer Förderbedarf**
 - <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14661.pdf>
 - **Recht auf Bildung und Ruhen der Schulbesuchspflicht gem. § 41 Abs. 3a SchulG**
 - <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13840.pdf>
- Veröffentlichung der **Handreichung „Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen“**:

Sie beinhaltet insbesondere Arbeitshilfen und Materialien, die angepasst an die Bedürfnisse und Erfordernisse der jeweiligen Schule genutzt werden können. Alle Schulen erhalten in Kürze die Handreichung in gedruckter Form in einem Ringordner. Die Handreichung kann unter folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/kinderschutz-an-schulen/> In der Handreichung sind auch Materialien für Schülerinnen und Schüler in leichter Sprache und Unterstützter Kommunikation.

Ende: 20.05

Nächste Sitzung 06.06., Vorbereitungssitzung: 25.05.

Beschluss zum Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung am 21.02.2023

Der Fachbeirat Inklusion hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2022 intensiv mit der Berliner Schultypisierung befasst. Er begrüßt die Einführung dieses Modells, um einen fairen Vergleich zwischen den Schulen anhand von mehr als einem Merkmal durchführen zu können.

Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aber dringend empfohlen, bei den Merkmalen, die zumindest zum Teil von den Schulen beeinflussbar sind (LmB/BuT, ndH, Sonderpädagogische Integration, Verweilende/Wiederholende) jährlich zu evaluieren, wie sich die einzelnen Werte bei den Einzelschulen verhalten bzw. verändern.

Außerdem empfiehlt der Beirat, einheitliche Kriterien für die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zum Merkmal „ndH“ für die Schulen verbindlich zu machen.

Der Fachbeirat Inklusion bittet weiterhin darum, dass ihm regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluierung des Merkmals „Sonderpädagogische Integration“ berichtet wird.

Darüber hinaus wird der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie empfohlen exemplarisch zu untersuchen, ob sämtliche Erziehungsberechtigte, die anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind, diese Anspruchsberechtigung auch gegenüber der Schule ihres Kindes angeben, bzw. wie hoch der Prozentsatz derjenigen Erziehungsberechtigten ist, die auch trotz Nachfrage diese Anspruchsberechtigung nicht mitteilen. Untersucht werden sollte auch, ob und ggf. wie stark die Werte zwischen den Schulen, Schularten/-stufen, Stadtteilen bzw. Bezirken differieren.

Begründung:

In der Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 13.12.2022 wurde die Befürchtung geäußert, dass sich die Zahlen in den Merkmalen LmB/BuT, ndH, Sonderpädagogische Integration, Verweilende/Wiederholende, die von den Schulen zumindest zum Teil beeinflussbar sind, nach oben verschieben könnten, wenn mit der Berliner Schultypisierung neben dem fairen Vergleich zwischen den Schulen auch eine Vergabe von Ressourcen verbunden wird. Eine jährliche Evaluierung der zu diesen Merkmalen erhobenen Daten könnte solche Entwicklungen schnell sichtbar werden lassen und ein frühzeitiges Gegensteuern möglich machen.

Es fehlen einheitliche und verbindliche Kriterien für die Zuordnung von Schülerinnen und Schüler zum Merkmal „ndH“.

Insbesondere von den Schulpraktikern wurde ausgesagt, dass nicht alle Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, dies den Schulen mitteilen. Allerdings konnte keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Zahl der anspruchsberechtigten, aber nicht meldenden Erziehungsberechtigten an allen Schulen gleich groß ist. Damit bestehen Zweifel, ob dieses Merkmal für eine objektive Datenerhebung geeignet ist. Mit einer entsprechenden Untersuchung könnte der qualitative Wert dieses Merkmal für die Schultypisierung deutlich gemacht werden.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN (VV) FÜR DIE ZUMESSUNG VON LEHRKRÄFTEN AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN AB 2023/24

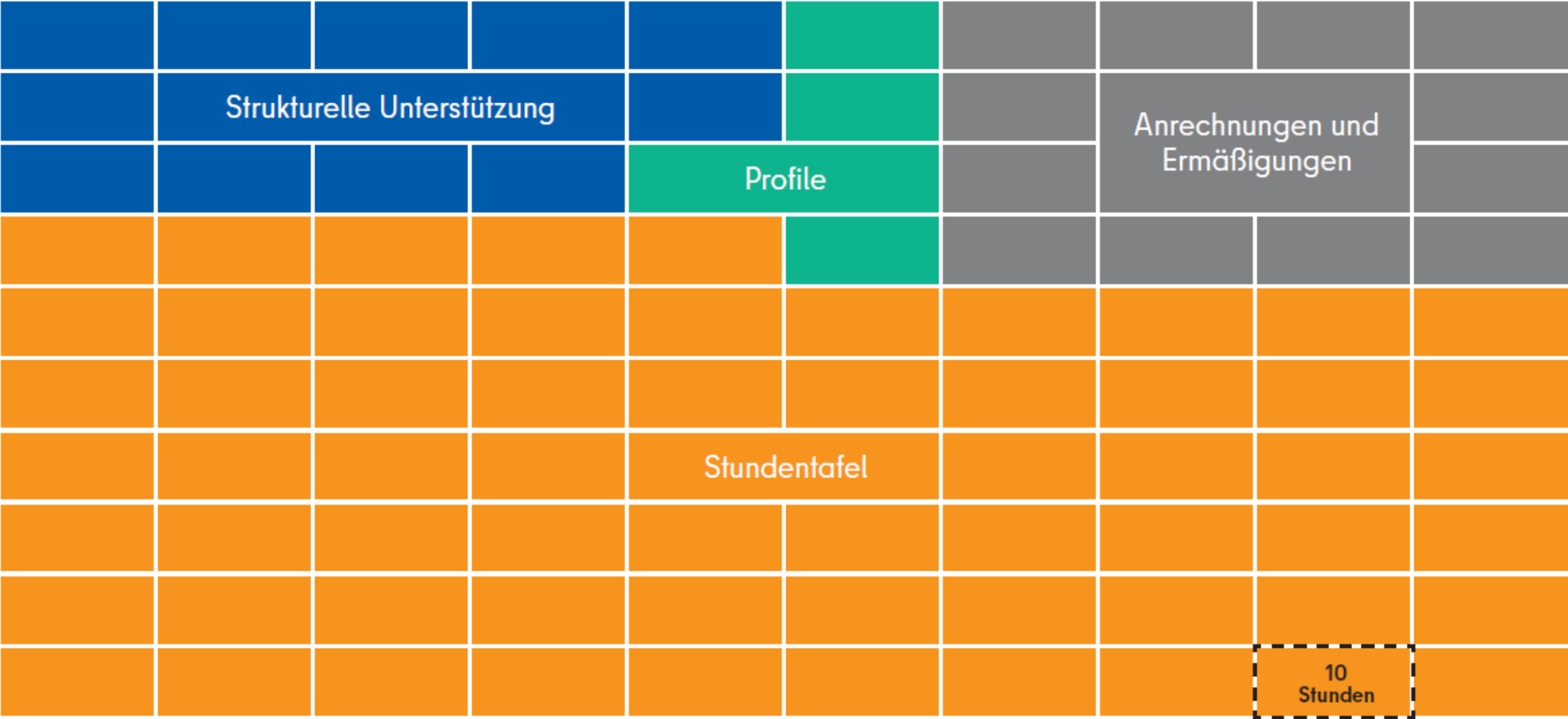
VV Zumessung Lehrkräfte

- I. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an allgemein bildenden Schulen
- II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung
- III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme
- IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an beruflichen Schulen
- V. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen des Zweiten Bildungswegs
- VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
- ...

Lehrkräftebedarf nach Gliederung der VV Zumessung = 835.054 Stunden = 31.041 Vollzeiteinheiten

Personalausstattung Lehrkräfte

(Berliner Musterschule)



II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung

**II.1 Strukturelle Unterstützung
sonderpädagogische Förderung**

**II.2 Sonderpädagogische
Einzelmaßnahmen**

II.3 Struktureller Ausgleich

II.4 Leistung für Ganztagsbetrieb

Anlage 2

Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuell gültigen Bescheid des SIBUZ dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

Anlage 2

Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

a. Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach Förderschwerpunktgruppen pro Schüler/in:

1. Förderschwerpunkt Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung

= 2,5 Stunden Primarstufe

= 3,0 Stunden Sek I und Sek II

Anlage 2

Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

a.

2. Förderschwerpunkt Gruppe 2

Sehen (Sehbehinderung), Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit),
Körperliche und motorische Entwicklung

= 3,0 Stunden

Anlage 2

Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

a.

3. Förderschwerpunkt Gruppe 3

Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlose), Geistige Entwicklung, Autismus,
Förderstufen I bzw. II

= 8,0 Stunden

Wenn eine fachliche Bedarfsdeckung durch sonderpädagogisch tätige Lehrkräfte nicht erfolgen kann, ist es im üblichen Verfahren der strukturellen Umwandlung möglich, die Zumessung mit Hilfe von **PU-Personal** bzw. mit Personal Betreuer/in oder Erzieher/in im **Umwandlungsformat 1:1,5** zu organisieren.

Anlage 2

Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

a. Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Die Schule benennt gegenüber der regionalen Schulaufsicht einschließlich SIBUZ eine Ansprechperson für sonderpädagogische Förderung und Vorklärung.
- Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden entsprechend § 3(2) SopädVO durchgeführt.
- Die Rechenschaftslegung und Dokumentation über Einsatz und Verwendung der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule. Eingesetzt werden die Stunden vorrangig für sonderpädagogische Förderung innerhalb des Unterrichts. Auch die Nutzung der Stunden für sonderpädagogische Förderung in temporären Lerngruppen, für Maßnahmen der Vorklärung sonderpädagogischer Diagnostik und für Maßnahmen der Prävention ist möglich.

Anlage 2, Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

b. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine Grundausstattung. Diese errechnet sich aus einem realen Faktor je Schüler/in (rSF) auf der Basis des Schuljahres 2016/17 und einem fiktiven Faktor je Schüler/in (fSF) auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schüler/innen. Beide Faktoren bilden im Verhältnis **40%** (rSF) und **60%** (fSF) die Berechnungsgrundlage. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Anlage 2

Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

c. Da es beim Aufbau der Grundausstattung zu modellbedingten Minderausstattungen von Schulen kommen kann, besteht eine Ressource zur Nachsteuerung.

d. Eine weitere Zumessung erfolgt für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse.

Anlage 2

Strukturelle Unterstützung sonderpädagogischer Förderung

- e. Flankierende Maßnahmen und Berufliche Schulen werden ergänzend abgesichert.

- f. Eine regionale Disposition ermöglicht der zuständigen Schulaufsicht eine Detailsteuerung auf Basis schulischer Besonderheiten.

- g. Genehmigte inklusive Schwerpunktschulen erhalten eine erweiterte Ausstattung.

VIELEN DANK.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Beschluss zum Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung am 21.02.2023

Der Fachbeirat Inklusion hat in seiner 17. Sitzung in der Periode 2016 – 2021 am 24.03.2021 folgende Empfehlung zum Umgang mit der Zumessung von Personalmitteln für die sonderpädagogische Förderung beschlossen:

„Der Fachbeirat äußert Verständnis dafür, dass eine auf Verteilungsgerechtigkeit abzielende bessere Steuerung der Ressourcen im Prognosezeitraum durch eine Zuweisung von zunächst 70% der Mittel für sonderpädagogische Förderung und Sprachförderung angestrebt wird, fordert aber eine bessere Kommunikation mit den Schulleiterinnen und Schulleitern und den SIBUZ. Dabei sollten die Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunktgruppen 2 und 3 ausgenommen werden. Die Zuweisung der restlichen 30% soll außerdem nach transparenten Kriterien und zu einem vorher verabredeten Zeitpunkt erfolgen, der eine verlässliche Einstellungsplanung durch die Schulen noch ermöglicht.“

Der Fachbeirat Inklusion bedauert, dass auch zwei Jahre nach dieser Empfehlung das Herausnehmen der Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunktgruppen 2 und 3 aus der Aufteilung der Zumessung in eine feste Quote und in Dispositionsmittel nicht realisiert worden ist. Er empfiehlt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie deshalb dringend, dieses Vorgehen spätestens zum Prognosezeitraum für das Schuljahr 2024/25 entsprechend zu verändern.

Begründung:

Siehe Protokoll der 17. Sitzung am 24.03.2021, Tagesordnungspunkt 2, S. 1 ff

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



VERLÄSSLICHE GRUNDAUSSTATTUNG IM SCHULJAHR 2023/2024

Fachbeirat Inklusion am 21.02.2023

Verlässliche Grundausrüstung (VGA) L-E-S Grundschule

Das Abschätzen, wie viel Ressource eine Schule benötigt, um ihre Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Lernen (L), Emotionale und soziale Entwicklung (E) und Sprache (S) sonderpädagogisch zu fördern, führt zur verlässlichen Grundausrüstung.

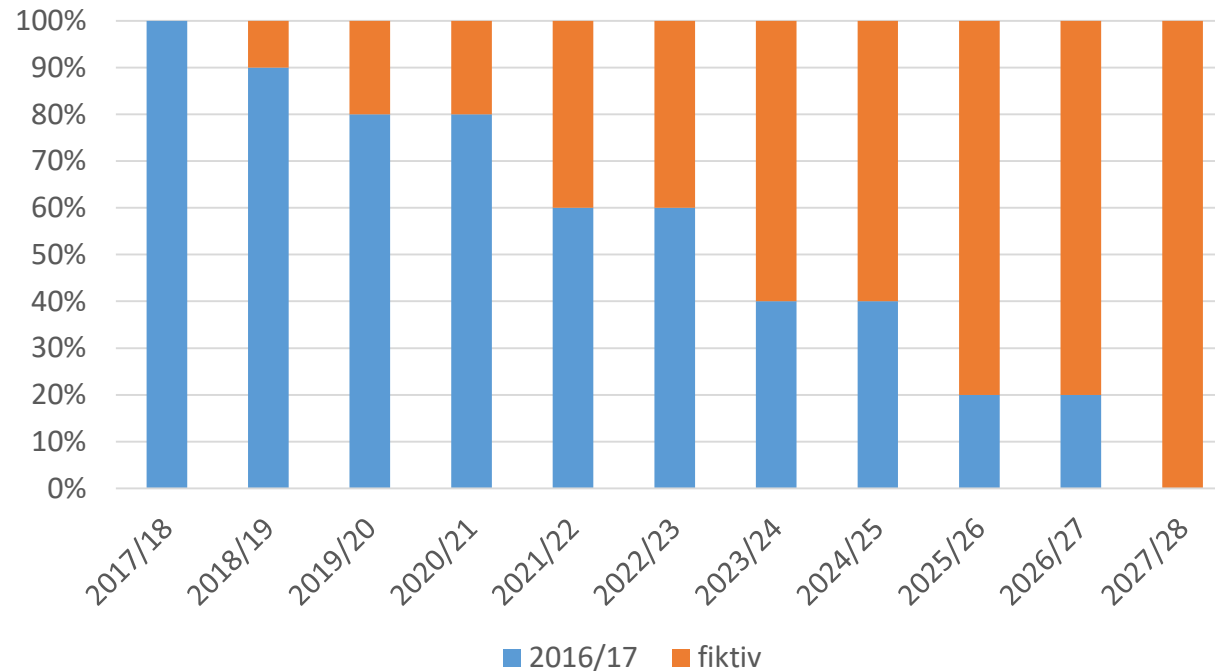
(A) Basis ist die **Quote** der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (**BuT**).

(B) Die VGA erfolgt in der Grundschule durch **schrittweise Einführung**, d.h. durch langsames Annähern an einen fiktiven Schülerfaktor nach BuT. Es erfolgt eine Mischkalkulation aus tatsächlichem Schülerfaktor (2016/17) und fiktivem Schülerfaktor.

(A) Basis ist die **Quote** der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (**BuT**).

Quartil	Schülerinnen und Schüler mit BuT-Anspruch (in %)	angenommene Förderquote (in %)
1	0% bis unter 25%	2,5
2	25% bis unter 50%	3,5
3	50% bis unter 75%	4,5
4	75% bis 100%	5,5

(B) Die VGA erfolgt in der Grundschule durch **schrittweise Einführung**, d.h. durch langsames Annähern an einen fiktiven Schülerfaktor nach BuT. Es erfolgt eine Mischkalkulation aus **realer Schülerfaktor (2016/17)** und **fiktivem Schülerfaktor**.



Empfehlung Fachbeirat Inklusion vom 11.12.2019:

Der **Umstellungsprozess** in der Berechnung der LES-Ressource vom individuellen Feststellungsverfahren zu einer verlässlichen Grundaussstattung in Bezug auf die gesamte Schülerzahl (derzeit 80:20) soll nicht jährlich, sondern **zweijährlich** erfolgen.

Änderungen der Mischung 2023/24

Schuljahr	für Jahrgangsstufen	Umfang an sonderpädagogischer Förderung in 2016/17 als Schülerfaktor (in %) (realer Schülerfaktor)	Anteil angenommene Förderquote als Schülerfaktor (in %) (fiktiver Schülerfaktor)
2017/18	SAPh, JgSt. 3	100	---
2018/19	SAPh, JgSt. 3 u. 4	90	10
2019/20	SAPh, JgSt. 3, 4 u. 5	80	20
2020/21	SAPh, JgSt. 3, 4 u. 5	80	20
2021/22	SAPh, JgSt. 3, 4, 5 u. 6	60	40
2022/23	SAPh, JgSt. 3, 4, 5 u. 6	60	40
2023/24	SAPh, JgSt. 3, 4, 5 u. 6	40	60
2024/25	SAPh, JgSt. 3, 4, 5 u. 6	40	60
2025/26	SAPh, JgSt. 3, 4, 5 u. 6	20	80
2026/27	SAPh, JgSt. 3, 4, 5 u. 6	20	80
2027/28	SAPh, JgSt. 3, 4, 5 u. 6	---	100

Änderungen der Quartilszuordnungen 2023/24

Bei 98 von insgesamt 438 Schulen ändert sich die Zuordnung zum Quartil zu 2023/24 (22%).

Davon wechseln 26 Schulen in ein höheres und 72 Schulen in ein niedrigeres Quartil.

Bei 21 der 72 Schulen, deren Quartil sich verringert, ist unklar, ob die Anzahl der BuT-anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler korrekt angegeben wurde, da der Sprung 2 (bei 8 Schulen) bzw. 3 Stufen (bei 13 Schulen) ausmacht.

Veränderung des Schülerfaktors / Bezirke

Bezirk	Anzahl der Schulen mit steigendem Faktor	Anzahl der Schulen mit sinkendem Faktor	Anzahl der Schulen mit gleichbleibendem Faktor
Mitte	17	16	2
Friedrichshain-Kreuzberg	7	25	1
Pankow	25	18	4
Charlottenburg-Wilmersdorf	15	12	0
Spandau	12	16	1
Steglitz-Zehlendorf	18	13	2
Tempelhof-Schöneberg	16	17	1
Neukölln	22	17	0
Treptow-Köpenick	16	13	1
Marzahn-Hellersdorf	14	14	2
Lichtenberg	16	11	7
Reinickendorf	15	16	0

Insgesamt „verbessert“ sich der Schüler/innen-Faktor bei 193 Schulen und „verschlechtert“ sich bei 189 Schulen

Umverteilung in Richtung mehr Verteilungsgerechtigkeit

Beschluss zum Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung am 21.02.2023

Der Fachbeirat Inklusion bittet zu prüfen, ob durch eine Verwendung der Schultypisierungsstufen bei der Berechnung der verlässlichen Grundausrüstung für die Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (statt bisher lediglich des Merkmals BuT) eine höhere Gerechtigkeit bei der Verteilung der vorhandenen Personalmittel erzielt werden kann.

Der Fachbeirat bittet weiterhin darum, durch einen Zwischenbericht über die Grundlagen der Prüfungen und mögliche erste Prüfergebnisse in der Sitzung am 06.06.2023 in die Überlegungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie frühzeitig einbezogen zu werden.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ZUMESSUNGSRICHTLINIEN FÜR WEITERES PÄDAGOGISCHES PERSONAL AB 2023/24

Personengruppen der Zumessungsrichtlinien

- Erzieherinnen und Erzieher
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Pädagogische Unterrichtshilfen
- Betreuerinnen und Betreuer

Welche Aussagen sind für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der inklusiven Schule relevant ?

Erzieherinnen und Erzieher/Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration

I. 1 Primarstufe

I.1.8 Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen nach § 19 Abs. 1 SchüFöVO (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt)

	VZE pro Schüler/-in
– erhöhter Bedarf	0,125
– deutlich erhöhter Bedarf	0,25
– wesentlich erhöhter Bedarf	0,5

– Im letzten Schuljahr wurden dafür 735 VZE für das öffentliche Personal abgerechnet, für das Schuljahr 2023/24 stehen hierfür 765 VZE zur Verfügung.

I.2 Sekundarstufe I

I.2.2 Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder autistischer Behinderung oder der Förderstufe I bzw. II in der Integration gem. § 28a SopädVO

Förderschwerpunkt	VZE Erzieher/-in pro Schüler/-in
Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)	0,0325
Förderstufe I	0,0433
Förderstufe II	0,052

Betreuerinnen und Betreuer

IV.1 Integration von Schülerinnen und Schülern mit geistiger oder autistischer Behinderung oder der Förderstufe I bzw. II

IV.1.1 Sekundarstufe I

Ganztagsangebot an Integrierten Sekundarschulen (ISS), Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auf Antrag) und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne den sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Förderschwerpunkt	VZE Betreuer/-in pro Schüler/-in
Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)	0,0325
Förderstufe I	0,0433
Förderstufe II	0,052

Umwandlung in andere Professionen

V.1 Umwandlung von Lehrkräfte-Stunden für strukturelle Unterstützung

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/-innen, PU's, Betreuer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Psychologen-/innen, Sprachlernassistenten/-innen oder Verwaltungsleitungen sowie der jeweiligen Professionen untereinander umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

07 Umwandlung in andere Professionen

V.2 Umwandlung in andere Professionen untereinander

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der zugemessenen Stunden in Stunden von anderen Professionen untereinander umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

VIELEN DANK.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

